



Kantonsratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für Massnahmen bei der Übertragungsleitung für Elektrizität

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 14. Mai 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Kantonsratsbeschluss mit zwei Teilkrediten von 7 bzw. 1 Mio. Franken für Massnahmen bei der 380 kV-Übertragungsleitung im Kanton Zug. Zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden will der Kanton mittelfristig erreichen, dass sich dank versetzter Masten die Wohnqualität verbessert und dass er gleichzeitig dem Ziel einer unterirdischen Führung der Übertragungsleitung näher kommt. - 110 kV-Verteilleitungen sind Gegenstand eines weiteren Kantonsratsbeschlusses, den wir Ihnen parallel vorlegen. Namentlich geht es dort um die Verteilleitungen von Axpo und WWZ Energie AG zwischen den beiden Unterwerken Altgass, Gemeinde Baar, und Herti, Gemeinde Zug.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
 - a) Bund
 - b) Kanton
 - c) Einwohnergemeinden
3. Chancen für den Kanton Zug
4. Kantonsratsbeschluss als neue Rechtsgrundlage für die Massnahmen
 - a) Vereinbarkeit mit Bundesrecht
 - b) Systematik
 - c) Zu den einzelnen Bestimmungen
5. Antrag

1. In Kürze

Starkstromleitungen im Kanton Zug - Entlastung für Siedlung und Landschaft

Der Regierungsrat schlägt dem Kantonsrat einen Kredit in zwei Teilen vor, um Massnahmen bei der bestehenden 380 kV-Übertragungsleitung treffen zu können. Der eine Kredit von 7 Mio. Franken soll dazu dienen, mit Zustimmung der Leitungseigentümerin einzelne Masten versetzen zu können und so das Siedlungsgebiet zu entlasten. Der andere Kredit von 1 Mio. Franken ist dafür vorgesehen, technische Abklärungen für eine grossräumige Verkabelung der Leitung zu treffen. Der Regierungsrat will die betroffenen Einwohnergemeinden hälftig am Gesamtaufwand von max. 8 Mio. Franken beteiligen. Ein Fachgremium soll die Arbeiten begleiten.

Seit über 20 Jahren keimt in der Bevölkerung und in politischen Kreisen die Hoffnung, die bestehende Übertragungsleitung der swissgrid werde entweder versetzt oder verkabelt werden können. Diese Übertragungsleitung war früher auf eine Spannung von 220 kV ausgelegt, heute

sind es überwiegend 380 kV. Die Leitung führt von Samstagern im Kanton Zürich bis nach Mettlen im Kanton Luzern und quert den Kanton Zug in Ost-West-Richtung. Sie ist für das schweizerische Stromnetz unverzichtbar (siehe Beilage).

Das Bundesgericht hat vor zwei Jahren zugunsten der aargauischen Gemeinde Riniken entschieden, es sei dort auf einer Länge von einem Kilometer die Höchstspannungsleitung unterirdisch zu führen. Damit hat die Diskussion neuen Aufschwung auch im Kanton Zug genommen. Die Baudirektion konnte mit swissgrid als nationaler Netzgesellschaft, und mit dem Bundesamt für Energie Gespräche in Gang bringen, um den Boden für eine Leitungsoptimierung auch im Kanton Zug vorzubereiten. Sie hat die betroffenen Einwohnergemeinden einbezogen. Inzwischen sind erste technische Abklärungen in Auftrag gegeben worden. Diese weiterzuführen, macht jedoch nur Sinn, wenn auch Resultate umgesetzt werden können. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher zwei Teilkredite von 7 bzw. 1 Mio. Franken. Der erste Kredit soll nebst den technischen Abklärungen das Versetzen von einzelnen Masten finanzieren, namentlich um Siedlungsgebiete zu entlasten. Der zweite Kredit soll vertiefte Antworten auf die technischen Fragen der späteren Verkabelung eines grösseren Leitungsabschnittes ermöglichen.

Damit lassen sich vorläufige Abklärungen festigen und in konkrete Projekte überleiten. Der Regierungsrat will die Verwendung dieser Kredite durch ein Fachgremium begleiten lassen, in dem auch die Einwohnergemeinden vertreten sein sollen. Diese sollen ohnehin die Hälfte der Kosten mitfinanzieren.

Der Regierungsrat erhofft sich von den Massnahmen letztlich einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons Zug.

2. Ausgangslage

a) Bund

In der Schweiz gibt das Stromnetz zahlreiche Regelungen auf allen Stufen der Gesetzgebung. Vorherrschend ist Bundesrecht, da nach Art. 91 Abs. 1 der Bundesverfassung der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung elektrischer Energie erlässt. Diese Vorschriften sind in die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Raumplanung und des Natur- und Heimatschutzes eingebunden.

Das Stromversorgungsgesetz nimmt die privaten Netzbetreiber bzw. den Betreiber des nationalen Netzes der Übertragungsleitungen - swissgrid - in die Pflicht. Ihre Mehrjahrespläne sollen einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb des Stromnetzes gewährleisten. Für die SBB gelten eigene Grundlagen.

Das Verfahren für die Bewilligung namentlich von Starkstromanlagen ist im Elektrizitätsgesetz geregelt, wo auch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) als Fachbehörde verankert ist. Wenn es um den Neubau oder die technisch notwendige Erneuerung von Übertragungsleitungen von 220 kV oder höher geht, ist die Leitungsführung jeweils nach Sachplan festzulegen. Der Sachplan ist als besondere Raumplanungsmassnahme des Bundes den kantonalen Richtplänen gleichgestellt (Art. 13 des Eidgenössischen Raumplanungsgesetzes). Sein Inhalt erscheint in einem Haupt- und Ergänzungsband, vom 8. Mai 2006 und erweitert um verschiedene Objektblätter zur Darstellung einzelner, hauptsächlich neuer Übertragungsleitungen. Auf den Sachplan der Übertragungsleitungen müssen die kantonalen Richtpläne Rücksicht

nehmen. Raumplanung muss koordiniert sein. Steht die technische Erneuerung einer einzelnen Übertragungsleitung an, ist jeweils zu prüfen, welche Alternativen für einen bestehenden Leitungskorridor bestehen und ob eine Kabelanlage aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes zu erwägen ist (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 15. November 2011 i.S. X gegen Alpiq Netze AG und Bundesamt für Energie).

Zurzeit sind in den bundesrechtlichen Grundlagen Verkabelungen von Höchstspannungsleitungen nicht speziell geregelt. Dass sie zu prüfen sind, hängt vom Einzelfall ab und nicht zuletzt davon, ob eine Leitung ohnehin technisch erneuert werden muss. Daran ändert die Zustimmung der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie zu einer Motion Fournier "Stromversorgung und Erneuerung des Hochspannungsleitungsnetzes. Kostenteilung" vorerst nichts. Der Motionär hatte verlangt, dass das Stromversorgungsgesetz zu ergänzen sei. Im Plangenehmigungsverfahren sollten die Projekte zur unterirdischen Verlegung der Hochspannungsleitungen beschleunigt behandelt werden und die nationale Netzgesellschaft (swiss-grid) solle zur Deckung der Mehrkosten für die unterirdische Verlegung von Hochspannungsleitungen einen Zuschlag auf den Übertragungskosten erheben, wobei für Grossverbraucher besondere Bedingungen gelten sollten. - Die Kommission verwies nicht zuletzt auf die Energiestrategie 2050 des Bundesrates. Diese umfasst unter anderem ein Detailkonzept vom 19. Oktober 2012 des Bundesamtes für Energie "Strategie Stromnetze; Entwurf Detailkonzept im Rahmen der Energiestrategie 2050". Darin ist in einem Abschnitt die Verkabelung auf der Netzebene 3, d.h. im Bereich zwischen 50 bis 150 kV angesprochen, nicht aber eine solche auf der Netzebene 1 von 220 bzw. 380 kV.

Der Bundesrat will im laufenden Jahr ein bereinigtes Detailkonzept beschliessen und damit die Strategie für die Entwicklung des schweizerischen Stromnetzes festlegen. Das Bundesamt für Energie BFE will jedoch vorgängig unter anderem vertieft prüfen, welche Berechnungsvorschriften im Hinblick auf Mehrkosten für die Verkabelung auf Netzebene 3 aufzustellen sind.

Der Blick auf die Bundesebene wäre ohne die Rechtsprechung des Bundesgerichts unvollständig. Das höchste Gericht hat vereinzelt Rechtsuchende geschützt, die eine Verkabelung von Hochspannungsleitungen verlangt hatten. Das Gericht wog die verschiedenen Interessen ab und ging davon aus, dass die Mehrkosten einer Verkabelung geringer sein würden als früher angenommen.

b) Kanton

Der Kanton Zug befasst sich seit über 20 Jahren mit der Frage, ob die bestehende 220/380 kV-Übertragungsleitung Mettlen/LU - Samstagern/ZH - Benken/SG rechtmässig sei und sich ihre Linienführung ändern lasse. Angeregt von einem technischen Bericht, wo Geräuschemissionen der Hochspannungsleitung im Mittelpunkt standen, und von einer Studie zur raumplanerischen Optimierung der Hochspannungsleitung liess der Gemeinderat Hünenberg eine Machbarkeitsstudie für eine Verlegung der Übertragungsleitung im Raum Ennetsee/Sonnhalde in Auftrag geben, die am 31. Oktober 2004 erschien. Sie zeigte eine teilweise Verlegung der Leitung auf, auch als Erdverlegung, schloss jedoch die grossräumige Verlegung im Kanton Zug nicht aus. Ausser einer Optimierung von Leiterseilen hatte die auch im Rahmen einer Motion des "Vereins zur Förderung der Wohnqualität entlang der Hochspannungsleitung Sils-Benken-Mettlen (VFW)" erstellte Machbarkeitsstudie keine unmittelbaren Folgen.

Inzwischen war der kantonale Richtplan vom 28. Januar 2004 in Kraft getreten. Richtplantext E 7 befasst sich mit den elektrischen Übertragungsleitungen. Danach setzt sich der Kanton Zug dafür ein, dass in und entlang der Siedlungen die Betreiber verpflichtet werden, die Leitungen

unterirdisch zu führen. Die Gemeinden sollen die Verlegung von Leitungen in enger Zusammenarbeit mit der Leitungsinhaberin veranlassen, insbesondere wo es um unbebaute Bauzonen geht.

Seither befasste sich der Kantonsrat gelegentlich aufgrund von parlamentarischen Vorstössen und einmal wegen eines Einzelvorhabens mit Hochspannungsleitungen.

Am 30. November 2006 hat er das Postulat von Baarer Kantonsrätinnen und Kantonsräten betreffend Verlegung der Hochspannungsleitung in Baar-Inwil im Rahmen des Projekts Tangente Neufeld nicht erheblich erklärt. Der Regierungsrat hatte eine erhebliche Verzögerung des Strassenprojektes befürchtet, nebst hohen Kosten einer Verkabelung der Hochspannungsleitung. In Frage gekommen wäre nur eine oberirdische, teilweise Verlegung der Leitung, ähnlich wie sie der Verein VFW für Hünenberg letztlich als Lösung gesehen hatte (vgl. auch Vorlage Nr. 1442.2 - 12238).

Gestützt auf den Beschluss des Kantonsrats, entgegen einem Urteil des Bundesgerichts am Richtplangentext festzuhalten, wonach für den Neubau einer Starkstromleitung im Raum Baar eine unterirdische Leitungsführung zu prüfen sei, gelangte die Baudirektion im Jahr 2007 an SBB und NOK, um sie zu einer Alternative für die bereits genehmigte Starkstromleitung zu bewegen. Ergebnis war der Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für kantonale Inkonvenienzentschädigungen und Landschaftsschutz bei der Hochspannungsleitung in Baar-Nord und Steinhausen vom 8. Mai 2008 mit einem Kreditbetrag von 2,03 Mio. Franken (GS 29, 865). Die fragliche 132 kV-Leitung von SBB und NOK erhielt eine neue Linienführung statt der Autobahn entlang etwas oberhalb des Siedlungsgebietes von Blickensdorf.

Als publik wurde, dass das Bundesgericht am 6. April 2011 eine Beschwerde der Gemeinde Riniken und von Mitbeteiligten gegen Axpo AG gutgeheissen und entschieden hatte, die neue 380/220 kV-Übertragungsleitung Beznau-Birr/AG sei auf einem Teilstück von rund 1 km in der Gemeinde Riniken unterirdisch zu führen, fand dies auch im Kanton Zug Widerhall. Kantonsrätin Karin Andenmatten und die Kantonsräte Hubert Schuler und Thomas Villiger reichten eine Interpellation mit neun Fragen ein. Sie erkundigten sich unter anderem nach der Möglichkeit von Erdverkabelungen im Kanton Zug. An der Kantonsratssitzung vom 23. Februar 2012 beantwortete der Regierungsrat die Interpellation (Vorlage Nr. 2084.2 - 13970). Baudirektor Heinz Tännler teilte dabei mit, dass die Anliegen des Kantons und mithin der Interpellanten und der Interpellantin von swissgrid aufgenommen würden. swissgrid sei aufgefordert, im Hinblick auf ein allfälliges Gesuch des Kantons Zug für ein Pilotprojekt Grundlagen zu liefern.

Die Baudirektion hatte im Vorfeld der Interpellationsbeantwortung zusammen mit Vertretungen der Einwohnergemeinden Baar, Cham und Hünenberg sowie des Vereins VFW ein Gespräch geführt, um das Interesse von swissgrid an einem Pilotversuch zu erkunden. Sie setzte einerseits allein dieses Gespräch mit swissgrid fort, bezog jedoch auch das Bundesamt für Energie BFE ein, andererseits erörterte sie zusammen mit den betroffenen Einwohnergemeinden, somit auch Steinhausen und Menzingen, die Chancen für Änderungen der Übertragungsleitung auf mittlere und längere Sicht. Bis Januar 2013 fanden zwei Sitzungen statt. An der zweiten einigten sich Baudirektion und Einwohnergemeinden auf einen Verteilschlüssel für erste fachliche Abklärung von Leitungsoptimierungen, d.h. des Versetzens einzelner Masten, während die Baudirektion den ersten Aufwand für die Prüfung der längerfristig gedachten Verkabelung tragen wollte. Die beiden Aufträge an eine Fachfirma sind erteilt, Resultate im laufenden Jahr zu erwarten.

Die Baudirektion hätte ohne die wohlwollende Haltung von swissgrid und Bundesamt für Energie BFE die beiden Wege zu mittel- und längerfristigen Lösungen nicht in Angriff nehmen können.

c) *Einwohnergemeinden*

Von den Einwohnergemeinden setzte sich Hünenberg bereits nach 2003 dafür ein, eine örtliche Verlegung oder Verkabelung der Übertragungsleitung abzuklären. Die auf Gemeindeebene eingereichte Motion des Vereins VFW hatte insofern Erfolg. Inzwischen sind auch die anderen betroffenen Einwohnergemeinden daran interessiert, ihr Siedlungsgebiet zu entlasten. Cham hat beispielsweise einen Betrag als Beteiligung an der kantonalen Studie ins Budget 2013 eingestellt. In Baar kam es immer wieder zu Diskussionen, weil in Inwil die Übertragungsleitung über Wohngebiet führt. So wurde der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2009 auf einen optimalen baulichen Strahlenschutz verpflichtet, nachdem preisgünstiger Wohnungsbau auf der Gemeindeparzelle in Inwil beschlossen worden war. Der Quartierverein "NABIA, Nachbarschaft Inwil-Arbach" hat anlässlich der Auflage des Projektes für die Kantonsstrasse "Tangente Zug/Baar" im November 2012 gefordert, dieses Kantonsstrassenprojekt sei mit einem unterirdischen Trasse für die künftige Erdverlegung der 380/220 kV-Übertragungsleitung zu verküpfen. Dabei handle es sich um eine Kompensation für die von der neuen Kantonsstrasse betroffenen Siedlungsgebiete.

Mit Blick auf die Zukunft ist darauf hinzuweisen, dass die Einwohnergemeinden auch in der nachfolgend in § 2 des Kantonsratsbeschlusses verankerten Fachgruppe vertreten sein sollen, nachdem sie das Vorhaben weiterhin unterstützen.

3. Chancen für den Kanton Zug

Die den ganzen Kanton von Ost nach West querende Übertragungsleitung der swissgrid (früher des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich und der Axpo) dient als Ausgleichsleitung und stellt im Störfall die Versorgung auf der höchsten Netzebene grossräumig sicher. Ein Verzicht auf diese Leitung wird wohl auf lange Sicht nicht in Frage kommen. Andererseits ist unbestritten, dass ausgerechnet diese grösste Stromleitung im Kanton Zug dort, wo sie östlich das Kantonsgebiet berührt, über ein Objekt gemäss Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11) führt. Es ist dies das Objekt Nr. 1307, Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette, das seit 1993 zum Inventar gehört. Es würde zu weit führen, das Objekt hier ausführlich zu umschreiben und die Gründe für seine nationale Bedeutung wiederzugeben. Der Kantonsrat weiss um die besondere Schönheit der Glaziallandschaft bei Menzingen. Dort verläuft die Leitung in weiten Bereichen über offenes Land, sie quert jedoch auch Bauzonen für Wohnen und Arbeit im Moos, Menzingen, wo die einzelnen Bauvorhaben jeweils auf die Leitung Rücksicht nehmen müssen. Im Abstieg über das Kiesabbaugebiet bei Betlehem, Menzingen, überspannt die Leitung Schönbrunn mit seinen kirchlichen Bildungseinrichtungen wie auch den Weiler selbst, quert das Lorzentobel etwas unterhalb der historischen Brücke über die Lorze, verläuft mitten durch ein gemeindliches Landschaftsschutzgebiet im Bereich Neuguet, Baar, um dann das Siedlungsgebiet von Inwil auf mehreren 100 m Länge zu überspannen. Die Leitung verläuft leicht nordwärts über das Neufeld und südlich an der Altgass, Baar, vorbei, wiederum Siedlungsgebiet auf ca. 700 m querend. Danach geht es über die neue Lorze in westlicher Richtung bis zur Augasse, Steinhausen, wo Siedlungsgebiet erreicht wird, diesmal mit einer westwärts folgenden Überspannung auf rund 1,5 km Länge. Die Fortsetzung berührt das Gehöft Stumpfen, Cham, und das Naherholungsgebiet Teuflibach. Westlich der Kantonsstrasse nach Lindenham quert die

Leitung auf ca. 200 m Länge das Siedlungsgebiet von Cham, bevor sie sich eher südwärts wendet und nun westlich der Autobahn auf Siedlungsgebiet von Hünenberg stösst. Dabei handelt es sich um die Sonnhalde (neue Flurbezeichnung), die auf einer Länge von 250 m bis zur Siedlungsgrenze von der Leitung überspannt wird. Der weitere Verlauf berührt Drälikon und nochmals kommunales Landschaftsschutzgebiet, das bis zur Reuss reicht, wo die Leitung südwärts den Weg nach Mettlen/LU nimmt.

Wie man bemerkt, sind die überspannten gemeindlichen Bauzonen klar bestimmbar. Eine Verlegung der Leitung im Umfang von wenigen Masten könnte da oder dort bisher eingeschränkte Bauchancen verbessern. Die gemeindlichen Zonenpläne wären wieder allein massgebend und stünden nicht unter dem Vorbehalt von eidgenössischem Elektrizitätsrecht bzw. Umweltrecht, was die Strahlung angeht (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung [NISV] vom 23. Dezember 1999; SR 814.710). Gleichzeitig könnten die örtlich begrenzten Massnahmen auch Verbesserungen für das Landschaftsbild bewirken. Dass der Doppelnutzen einzelne Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch wegen neuer Masten auf ihrem Land belasten würde, selbst wenn ein Geldausgleich selbstverständlich zu leisten wäre, liegt auf der Hand. Der Regierungsrat hat das strategische Ziel 2010 bis 2018 "Haushälterischer Umgang mit natürlichen Ressourcen" beschlossen und erwähnt darin auch den nachhaltigen Umgang mit natürlichen Landschaften. Im Weiteren geht es ihm um attraktiven Wohn- und Lebensraum im Kanton Zug mit Förderung der Qualität. - Auch diese Strategie legt es nahe, die Gunst der Stunde zu nutzen und mit Unterstützung von swissgrid und Bundesamt für Energie BFE die Optimierungen in Angriff zu nehmen.

Dabei soll das grosse Ziel einer weiträumigen Verkabelung der Leitung nicht ausser Acht bleiben. Der technische Fortschritt wird es unter Umständen ermöglichen, bisher eher als Tunnel-lösung angebotene Systeme mit einem neuen technischen Ansatz zu verfolgen. Wenn vorderhand davon die Rede ist, eine 380 kV-Leitung bedürfe eines begehbaren Tunnels, wenn sie verkabelt werde, dann wird unter Umständen die Gleichstromtechnik oder eine andere Lösung zu einem geringeren Aufwand führen. Die Herausforderung ist jedenfalls gross. Der Kanton Zug soll technische Abklärungen nicht scheuen, um eine weiträumige Verkabelung zu prüfen. Auch darin liegt strategischer Fortschritt.

Finanzielle Auswirkungen

A	Investitionsrechnung	2013	2014	2015	2016
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben		0	0	0
	bereits geplante Einnahmen		0	0	0
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben		333'333	1'333'333	2'333'333
	effektive Einnahmen		166'667	666'667	1'666'667
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen		0	0	0
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen		16'667	81'667	190'166

C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)			
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand			
	bereits geplanter Ertrag			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand			
	effektiver Ertrag			

Ausgaben für weitreichende technische Abklärungen zur Erdverlegung der Leitung sind absehbar, jene für die Verlegung einzelner Masten noch ungewiss. Die Ausgabekompetenz liegt grundsätzlich beim Regierungsrat.

4. Kantonsratsbeschluss als neue Rechtsgrundlage für die Massnahmen

a) Vereinbarkeit mit Bundesrecht

Der vorgeschlagene neue Kantonsratsbeschluss muss sich insofern in die bundesrechtliche Ordnung einfügen, als für Bewilligung und Bestand von Übertragungsleitungen allein Bundesrecht gilt (Elektrizitätsgesetz [EleG] vom 24. Juni 1902, SR 734.0; Verordnung über das Planenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA] vom 2. Februar 2000, SR 734.25). Die VPeA enthält alle Regelungen für die Plangenehmigung "Baubewilligung" von Übertragungsleitungen. Wenn der Kanton Zug in den Rechtsbestand dieser Leitungen eingreifen will, dann nur mit Zustimmung der Leitungseigentümer. Im Einzelfall wird es danach der Abwägung der verschiedenen Interessen bedürfen.

b) Systematik

Der neue Kantonsratsbeschluss bezweckt die mittelfristigen Verbesserungen und will die längerfristige Perspektive einer unterirdisch geführten Übertragungsleitung verfolgen. Dazu schafft er eine organisatorische Grundlage und vor allem die finanziellen Voraussetzungen. Gleichzeitig bezieht er die Einwohnergemeinden ein. Er ist auf längere Dauer angelegt. Systematisch ist er den raumplanerischen Massnahmen des Kantons zuzuordnen, nicht den energietechnischen.

c) Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel:

Der Beschluss schafft die gesetzliche Grundlage für eine neue Ausgabe gemäss § 25 Finanzhaushaltsgesetz vom 31. August 2006 (FHG; BGS 611.1). Für die neue Ausgabe soll ein Verpflichtungskredit gemäss § 28 FHG zur Verfügung stehen. Das Nähere ergibt sich aus der Kommentierung von § 3 hienach.

Der Begriff der Übertragungsleitung stammt aus dem Bundesrecht (vgl. Art. 16 Abs. 5 Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 [SR 734.0] und Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 [AS 2012, 1791]). Übertragungsleitungen sind Höchstspannungsleitungen, ob mit Gleich- oder mit Wechselstrom betrieben. Verteilleitungen sind die 110 kV-Leitungen, wie wir sie im Kanton Zug ebenfalls antreffen.

Ingress:

Der Kantonsratsbeschluss soll sich auf höherrangiges Recht stützen können. Dieses ist die Kantonsverfassung und das Finanzhaushaltgesetz. Ansonsten ist der Regelungsgegenstand neu und deshalb in ein Gesetz im materiellen Sinne - eben den Kantonsratsbeschluss - zu kleiden, wenn er auch im Kantonsratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für kantonale Inkonvenienzentschädigungen und Landschaftsschutz bei der Hochspannungsleitung in Baar-Nord und Steinhausen vom 8. Mai 2008 (GS 29, 865) einen Verwandten besitzt.

§ 1, Zweck und Interessenausgleich:

Zentral ist in Abs. 1 der Begriff der Übertragungsleitung. Die Übertragungsleitung ist jene zwischen Samstagern, Kanton Zürich, und Mettlen, Kanton Luzern, die den Kanton Zug quert.

Der Zweck ist ein zweifacher und betrifft jeweils sowohl den Kanton als auch die mit ihrem Gebiet in die Massnahmen eingebundenen Einwohnergemeinden. Einerseits geht es um die oberirdisch geführten Übertragungsleitungen der Spannungsebene 220/380 kV, wo bloss einzelne Masten als mittelfristige Massnahme versetzt werden sollen, wenn möglich im vereinfachten Verfahren ohne vorgängige Sachplanung (Art. 1a Abs. 3 VPeA). Werden bestehende Masten nicht mehr als 50 m seitlich zur Leitungssachse verschoben und um nicht mehr als 10 m erhöht, entfällt nach Bundesrecht das vorgängige Sachplanverfahren. Es entfällt insbesondere auch dann, wenn "Nutzungskonflikte" im bestehenden Leitungskorridor gelöst werden können (Art. 1a Abs. 3 Bst. c VPeA).

Andererseits ist der Kantonsratsbeschluss dazu gedacht, längerfristige Massnahmen vorzubereiten. Die Leitung soll dereinst unterirdisch verlaufen. Dabei kommt es auf technische und raumplanerische Angemessenheit an. Technisch lässt sich eine solche Leitung nur unterirdisch führen, wenn der betreffende Abschnitt nicht allzu kurz ausfällt.

Raumplanerisch muss es Sinn machen, die Leitung umzubauen, etwa weil eine grosse Anzahl Personen davon profitiert oder weil Gründe des Landschaftsschutzes dafür sprechen.

Absatz 2 geht auf die Inkonvenienzentschädigungen als Ausdruck des Interessenausgleichs ein. Herzuleiten sind sie wie folgt: Im Verfahren der Plangenehmigung nach eidgenössischer Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (SR 734.25) sind auch Erstellung und Änderung von Hochspannungsanlagen geregelt (Art. 1 Abs. 1 Bst. a VPeA). Der Leitungseigentümer muss sein Projekt begründen, die Auswirkungen auf Umwelt und Landschaft darstellen und nachweisen, dass es mit der Raumplanung, insbesondere mit den Richt- und Nutzungsplänen im Kanton abgestimmt ist, ferner ob ein Sachplanverfahren - gemeint ist in erster Linie ein Verfahren zur Anpassung des Sachplans Übertragungsleitungen SÜL - durchgeführt werden muss oder nicht, usw. Am Schluss steht die Plangenehmigungsverfügung. Diese ist koordiniert mit dem enteignungsrechtlichen Verfahren nach Bundesgesetz über die Enteignung (EntG) vom 20. Juni 1930 (SR 711). Selbstverständlich versuchen die Behörden und die Fachgruppe, einvernehmliche Lösungen zu erzielen. Im Streitfall kann Enteignung nur gegen volle Entschädigung erfolgen (Art. 16 EntG). Nach Art. 19 EntG sind nebst dem Verkehrswert des enteigneten Rechtes auch "alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen" zu entschädigen. Gemeint sind damit die sogenannten Inkonvenienzen (vgl. § 1 Abs. 2 des oben erwähnten Kantonsratsbeschlusses betreffend Verpflichtungskredit für kantonale Inkonvenienzentschädigungen und Landschaftsschutz bei der Hochspannungsleitung in Baar-Nord und Steinhausen vom 8. Mai 2008). Die Formulierung "ausserordentliche, vertraglich festgelegte Inkonvenienzentschädigung" ist vorliegend gewählt, weil der Kanton Zug in der Entschädigungsfrage einen weiten Raum geschaffen hat, um Lösungen zu

ermöglichen. 'Ausserordentliche' Entschädigungen sollen deshalb auch hier möglich sein, selbst wenn sie das zugrunde liegende eidgenössische Enteignungsgesetz nicht zuliesse.

§ 2, Organisation:

Bei der Fachgruppe geht es um eine Kommission im Sinne von § 25 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates, gemäss Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2012 an den Kantonsrat (Vorlage Nr. 2183.2 - 14161). Danach kann der Regierungsrat Kommissionen einsetzen, die ihn beraten. Er wählt die Mitglieder und regelt die Aufgaben sowie die Organisation in einem Beschluss. Die Kommission wird administrativ derjenigen Direktion zugeordnet, die von der Thematik besonders betroffen ist, hier die Baudirektion. Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen benötigen ein formelles Gesetz als Grundlage, was hier gegeben ist, da die Fachgruppe als Kommission finanzielle Befugnisse haben soll. Ihre Arbeit erfordert erhebliche finanzielle Mittel, sei dies für Abklärungen durch Dritte oder für die Bezahlung der der Kommission selber angehörigen Sachverständigen.

§ 3, Verpflichtungskredit:

Der Verpflichtungskredit hat seine Grundlage in § 28 FHG und ist dort aufgefächert in Rahmen-, Objekt- und Zusatzkredite (§ 28 Abs. 2 FHG). Der Rahmenkredit dient einem "Programm", gemeint ist ein sich über eine gewisse Zeitdauer erstreckende Arbeit, deren Erfüllung laufend finanzieller Mittel bedarf. Die Massnahmen bei Übertragungsleitungen für Elektrizität sind erfahrungsgemäss zeitraubend, auch wenn es nur darum geht, einzelne Masten zu versetzen. Der Zeitrahmen lässt sich kaum abstecken, weshalb auch darauf verzichtet wird, den Rahmenkredit zeitlich zu begrenzen. Er steht solange zur Verfügung, wie er ausreicht. Eine Aufstockung würde einen neuen Kantonsratsbeschluss erfordern. Es geht um zwei Rahmenkredite. Der Erste von 7 Mio. Franken soll Abklärungen und bauliche Massnahmen für das Versetzen einzelner Masten finanzieren bis hin zu allfälligen Aufwendungen, die sich aus höheren Netzkosten ergeben und nicht von allgemeinen Netznutzungsentgelten gedeckt sind. Der bisher von der Baudirektion und den betroffenen Einwohnergemeinden aus einem Auftrag an die AF Consult Switzerland AG geleistete Aufwand von rund Fr. 90'000.-- ist an den Kreditbetrag nicht anzurechnen. Der zweite Kredit von 1 Mio. Franken dient vertieften Abklärungen für die wenigstens teilweise Verkabelung der Übertragungsleitung. Hier ist ein bis zum Inkrafttreten des vorliegend beantragten Beschlusses entstandender Aufwand für fachtechnische Arbeiten der AF Consult Switzerland AG nicht an den Kredit anzurechnen, da bis dahin Budgetmittel ausreichen. Dafür ist der Regierungsrat allein zuständig.

§ 4, Beteiligung von Einwohnergemeinden:

Die hälftige Beteiligung der Einwohnergemeinden ist politisch begründet. Es sind vor allem Bevölkerungsgruppen aus bestimmten Einwohnergemeinden, welche von den Massnahmen profitieren werden. Andererseits wäre es denkbar, einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Mehrwerte des Bodens nach Optimierung der Übertragungsleitung vorzusehen (vgl. Art. 5 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [SR 700] in der Fassung vom 15. Juni 2012). Da sich die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 5 RPG nicht auf den vorliegenden Spezialfall beschränken lässt, wird auf die kommende Anpassung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verwiesen.

§ 5, Raumplanung:

Wenn die Werke einzelne Masten versetzen oder die Leitung auf längerem Abschnitt vollständig verkabeln, sollen nicht Richt- und Nutzungspläne dieser Absicht entgegen wirken. Die Koordination mit der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung ist wesentlich, um das Vorhaben zu fördern.

In-Kraft-Treten:

Der Regierungsrat soll das In-Kraft-Treten festlegen, um ihm Gelegenheit zu geben, die Fachgruppe gemäss § 2 gleichzeitig einzusetzen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

auf Vorlage Nr. 2260.2 - 14362 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 14. Mai 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Plan "Übertragungsleitung 380/220 kV im Kanton Zug"